

# Vereinsstatuten

Zwillingselternclub St.Gallen  
gegründet am 9.Januar 1993

---

## I. Name und Zweck

### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen Zwillingselternclub St. Gallen besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Bei dessen Fehlen am Wohnort des Kassiers/Vizepräsidenten.

### **Art. 2 Zweck**

1. Der Verein bezweckt:

- Kontaktvermittlung und – pflege unter den Mitgliedern
- Weiterbildung und Beratung der Mitglieder in zwillingspezifischen Erziehungs- und Entwicklungsfragen
- Förderung der Selbsthilfe unter Mitgliedern
- Beratung für werdende Zwillingseltern

Zur Erreichung dieser Ziele organisiert der Vorstand regelmässig Anlässe, insbesondere Vortrags- und Gesprächsabende, Kleiderbörsen sowie gemeinschaftsfördernde Anlässe.

2. Informationsaustausch mit öffentlichen Ämtern, Spitälern, Ärzten, Mütterberatungsstellen, sowie Eltern- und Familienorganisationen. Ebenso erfolgt Öffentlichkeitsarbeit durch sporadische Informationen interessierter Kreise und der Medien.

3. Zusammenarbeit mit anderen Zwillingselternvereinigungen.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## II. Mitgliedschaft

### **Art. 3 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnern

### **Art. 4 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder können Zwillings- und Mehrlingseltern wohnhaft in den Kantonen St. Gallen, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Thurgau, sowie aus den angrenzenden Gebieten werden. Sie erhalten jeweils Jahresbericht, Jahresprogramm und die Einladung zur Hauptversammlung. Zusätzliche Informationen werden via E-Mail/Newsletter verteilt.

### **Art. 5 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie erhalten jeweils Jahresbericht, Jahresprogramm und die Einladung zur Hauptversammlung. Zusätzliche Informationen können via E-Mail/Newsletter verteilt werden.

### **Art. 6 Passivmitglieder und Gönner**

Passivmitglieder können diejenigen Zwillings- und Mehrlingseltern werden, deren Zwillinge/ Mehrlinge das 12. Altersjahr erreicht haben.

Gönnermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.

Passivmitglieder und Gönner sind berechtigt an der Hauptversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie erhalten jeweils Jahresbericht, Jahresprogramm und die Einladung zur Hauptversammlung. Zusätzliche Informationen können via E-Mail/Newsletter verteilt werden. Im Übrigen nehmen sie am aktiven Vereinsleben nicht teil.

#### **Art. 7 Eintritt**

Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung, Bezahlung des Jahresbeitrages und die Bestätigung des Vorstandes. Mit dem Eintritt verpflichten sich Mitglieder, die Statuten zu beachten sowie die Interessen und die Ehre des Vereins zu wahren.

#### **Art. 8 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein muss bis zum Ende des Kalenderjahres 31.12. schriftlich per Mail oder mittels Austrittserklärung (Homepage) an die Mitgliederverwaltung des Vereins gelangen ([mitglieder@zec-sg.ch](mailto:mitglieder@zec-sg.ch)).

Bei unterjährigem Austritt ist die Mitgliedschaft des laufenden Kalenderjahres trotzdem geschuldet und es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Jahresbeitrages.

#### **Art. 9 Ausschluss**

- 1) Mitglieder, die gegen die Statuten verstossen oder anderweitig für den Verein untragbar geworden sind, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2) Bezahlt ein Mitglied den Jahresbeitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht, wird es automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

#### **Art. 10 Ansprüche**

Wer nicht einverstanden ist, dass Fotomaterial aus Vereinsanlässen publiziert wird (Clubzeitung, Homepage, Facebook etc.), meldet dies bitte schriftlich mit genauen Angaben zu den Personen an den Vorstand des ZEC. Es besteht kein Anspruch auf Löschung und Vernichtung der Dokumente, wenn es nicht mittels geringem Aufwand gelöst werden kann.

#### **Art. 11 Mitgliederbeiträge**

Jahresbeiträge sind grundsätzlich innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung oder bis Ende März des jeweiligen Jahres zu bezahlen.

- 1) Aktivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher von der Hauptversammlung des Vorjahres auf Antrag des Vorstandes festgelegt wird. Neueintretende bezahlen ab dem 01.07. des jeweiligen Jahres die Hälfte des festgesetzten Jahresbeitrages.
- 2) Ehrenmitglieder bezahlen die Hälfte des jeweiligen Aktivmitglieder-Jahresbeitrags.
- 3) Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag welcher von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt wird.
- 4) Gönnermitglieder entrichten einen Gönnerbeitrag von mindestens Fr. 50.--.

### **III. Organisation**

#### **Art. 12 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Revisor

#### **a) Hauptversammlung**

#### **Art. 13 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand
- dem Revisor
- den Ehrenmitgliedern
- den Aktivmitgliedern
- den Passivmitgliedern und Gönnern ( ohne Stimmrecht)

## **Art. 14 Einberufung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im 1. oder im 2. Quartal jedes Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens 20 Tage vor deren Abhaltung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen. Es können nur Geschäfte behandelt werden, die angekündigt sind.

## **Art. 15 Anträge**

Anträge von Mitgliedern zur Behandlung an der Hauptversammlung müssen bis Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

## **Art. 16 Geschäfte**

Die Hauptversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- 1) Appell
- 2) Wahl der Stimmenzähler
- 3) Abnahme des Protokoll der letzten Hauptversammlung
- 4) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- 5) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 6) Entlastung des Vorstandes
- 7) Abnahme des Budgets und der Jahresbeiträge
- 8) Vorstellung des Jahresprogrammes
- 9) Wahlen
- 10) Ehrungen
- 11) Statutenänderungen
- 12) Erledigung von Anträgen
- 13) Umfrage

## **Art. 17 Abstimmung und Wahlen**

Jede stimmberechtigte Mitgliederfamilie hat an der Hauptversammlung eine Stimme.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt der Präsident nicht mit.

## **b) Vorstand / Revisor**

### **Art. 18 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern und wird durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt (die Wiederwahl ist möglich). Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder wählt die Hauptversammlung die Präsidentin / den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und ist von der Beitragspflicht befreit.

### **Art. 19 Ressort**

An der ersten Vorstandssitzung nach der Hauptversammlung konstituiert sich der Vorstand. Unter den Vorstandsmitgliedern sind folgende Ressorts zu verteilen:

#### **Präsidentin/Präsident (durch Hauptversammlung gewählt)**

- 1) Vizepräsidentin / Vizepräsident
- 2) Aktuarin / Aktuar

Die weiteren Ressorts:

- 3) Kontaktstelle
- 4) Kasse
- 5) Mitgliederverwaltung

- 6) Clubzeitung
- 7) Homepage
- 8) Vereinsanlässe

können von den Vorstandsmitgliedern in Personalunion mit einem anderen Ressort übernommen werden. Der Vorstand ist auch berechtigt, die Ressorts 3 - 8 einem Vereinsmitglied ausserhalb des Vorstandes anzuvertrauen.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, die Anzahl Personen im Vorstand anzupassen (erweiterter Vorstand mit Revisionsstelle/Beisitzer oder dergleichen).

Diese Änderungen der Statuten werden per Hauptversammlung 2017 in Kraft gesetzt, sofern innert 30 Tagen nach dem Protokollversand keine schriftlichen Rückmeldungen an den Vorstand gelangen.

Der Versand der Beschlüsse und Änderungen wird mittels Newsletter und via Protokoll der HV 2016 (Homepage) bekannt gegeben.

#### **Art. 20 Pflichten**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erstellt das Jahresprogramm, organisiert die Vereinsanlässe und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

1. Die Präsidentin / der Präsident leitet die Hauptversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Sie / er beruft Vorstandssitzungen ein so oft es das Vereinsgeschehen erfordert.
2. Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident vertritt die Präsidentin / den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
3. Die Aktuarin / der Aktuar erstellt die Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen.

#### **Art. 21 Unterschriften**

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen Präsident / in und Vizepräsident / in oder Kassier oder Präsident / in und Aktuar / in oder Vizepräsident / in und Aktuar / in. Der Vorstand entscheidet in welchen Ressortangelegenheiten Einzelunterschriften genügen.

#### **Art. 22 Revisor**

Die Hauptversammlung wählt 1 Revisor für das jeweils aktuelle Vereinsjahr. Der Revisor prüft die Jahresrechnung und die Buchhaltung des Vereins. Er kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Ein Revisor kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied oder Ehegatte / in eines Vorstandsmitgliedes sein.

#### **Art. 23 Rücktritt**

Vorstandsmitglieder und Revisor haben ihren Rücktritt bis Ende des Vereinsjahres der Präsidentin / dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 24 Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Haftung bei Vereinsanlässen: Der Verein lehnt jegliche Haftung bei Vereinsanlässen gegenüber seinen Mitgliedern ab.

#### **Art. 26 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittels - Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution überwiesen.

#### **Art. 27 Inkraftsetzung**

Die Statuten ersetzen jene vom 11. April 2013 und wurden an der Hauptversammlung vom 19.05.2016 genehmigt und in Kraft gesetzt.